

Bürgerinitiative
Fracking freies Hessen

Hr. Steindamm, Motzstr. 5, 34117 Kassel

<http://www.frackingfreieshessen.de/>

Kontaktanschrift für diese Initiative:

Henner Gröschner, Brunnenstr. 1, 34253 Lohfelden, Tel.05608-3838, hennergr@t-online.de

An:

Umweltministerin

Frau Lucia Puttrich

Georg-August-Zinn-Straße 1

65183 Wiesbaden

Durchschrift:

CDU-Hessen

Kassel, den 16. September 2012

Fracking in Hessen

Sehr geehrte Frau Puttrich,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf unsere Anfrage hin gab die CDU Hessen am 21.08.2012 folgende Antwort:

*„Mögliche Risiken des Fracking-Verfahrens werden derzeit in verschiedenen wissenschaftlichen Gutachten untersucht. Erst wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, lassen sich die Risiken bewerten und mit den Chancen des Fracking-Verfahrens in Abwägung bringen. Vor einer umfassenden Risikoanalyse sollten – wie von der Landesregierung angekündigt – keine Erkundungsgenehmigungen ausgesprochen werden. **Der Schutz von Mensch und Umwelt hat in diesem Zusammenhang allerhöchste Priorität und ist nicht verhandelbar. Genehmigungen kann es nur dann geben, wenn jede Gefährdung von Mensch, Wasser und Umwelt zuverlässig ausgeschlossen werden kann.**“*

Nachfolgend möchten wir – auch mit Bezug auf die jüngsten Gutachten bzw. die Position der CDU-Landtagsfraktion NRW - das konkret vorhandene Gefährdungspotenzial nochmal darlegen.

Die CDU-Landtagsfraktion NRW hat am 11.09.12 die Landesregierung aufgefordert, auf den Einsatz der sogenannten Fracking-Technologie zu verzichten. Wörtlich heißt es:

„Die Förderung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking mit Chemikalien birgt unverantwortliche Risiken für Mensch, Umwelt und die Trinkwasserversorgung. Dies haben in der vergangenen Woche zwei Gutachten des Bundesumweltministeriums und der Landesregierung noch einmal unmissverständlich deutlich gemacht.“

In dem Antrag fordert die CDU-Landtagsfraktion die Landesregierung NRW u.a. dazu auf, **Genehmigungen für Fracking-Maßnahmen bei der Erkundung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas zu versagen** sowie sicherzustellen, dass bei den bereits erteilten Aufsuchungsgenehmigungen ebenfalls kein Fracking zum Einsatz kommt.¹

Die Gutachten des Bundesumweltamtes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen belegen unter anderem folgende erhebliche, mit dem Fracking verbundene Risiken und Gefahren:

¹

Quelle: Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion NRW „Kein Fracking in Nordrhein-Westfalen“ vom 11.09.12.
www.cdu-nrw-fraktion.de



- Bereits eingesetzte, aber auch geplante/weiterentwickelte Frack-Fluide weisen ein hohes Gefährdungspotenzial auf.
- Formationswasser (Lagerstättenwasser) und Fracking-Flowback weisen ein erhebliches Gefährdungspotenzial auf.
- Substanzieller Anteil der eingebrachten Frack-Additive verbleibt im Untergrund.

Auch andere Studien² dokumentieren bereits eingetretene, erhebliche Störfälle in den USA, Großbritannien und Deutschland, die belegen, dass die Schiefergasgewinnung durch Fracking:

- das **Trinkwasser** in einer für Menschen, Tiere und Pflanzen **existentiell gesundheitsgefährdenden** Art und Weise **kontaminiert**,
- **Luft- und Bodenverunreinigungen verursacht**, welche die Gesundheit von Menschen, Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigt,
- **Erdbeben verursacht** - mit unabsehbaren Folgen für die Verschiebung und Verwerfung der Boden- und Unterbodenschichten und weiterer Kontamination der Trinkwasserschichten,
- 22 % - 43 % **mehr Methan-Treibhausmissionen** als die konventionelle Gasförderung, 20 % mehr Treibhausgasmissionen als Kohle und 50 % mehr Treibhausgasmissionen als Öl verursacht.³

Insofern bitten wir Sie eindringlich die von Ihnen zugesicherten bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Sach- und Gefährdungslage durchzuführen. Zweifel an einer fachlich und sachlich richtigen Prüfung gaben uns die voreingenommene Haltung und nachfolgende Äußerungen aus Ihrem Hause.

An den Informationsveranstaltungen in Kassel und Frankenberg nahm auch ein Vertreter des Umweltministeriums, Herr Ministerialdirigent Edgar Freund, teil. Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine umfassende Risikoanalyse sowie auch keine eingehende Prüfung der Versagensgründe gem. Bundesberggesetz durchgeführt worden waren, kündigte Ministerialdirigent Freund dort bereits die Erteilung der Erlaubnis für die Erkundung an.

Sowohl während der Informationsveranstaltungen als auch in der oben zitierten Antwort der CDU Hessen sowie bei anderen Gelegenheiten wurde es so dargestellt, als brauchten die Risiken und Einwände erst bei der später noch separat anstehenden Genehmigung zur Gewinnung beachtet werden. Wie aber will die für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zuständige Behörde den Versagungsgrund nach § 11 Nr. 10 BBergG (überwiegendes öffentliches Interesse) prüfen, wenn sie die ihr vorgelegten argumentativ stichhaltigen Stellungnahmen zu den umwelt- und wasserrechtlichen Aspekten zu diesem Zeitpunkt unberücksichtigt lässt?

² Quellen:

- ⌘ Studie des EU-Parlamentes: Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A (Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik), IP/A/ENVI/ST/2011-07, Stand: Juni 2011.
- ⌘ Study on Fracking - Fracture Lines – Will Canada's water be protected in the rush to develop shale gas?, Program on Water Issues, Munk School for Global Affairs, University of Toronto, Stand: 15. September 2010.
- ⌘ Induced Seismicity Potential in Energy Technologies, National Research Council, Washington D.C., Stand: 15. Juni 2012.
- ⌘ Shale gas: an updated assessment of environmental and climate change impacts, Tyndall Centre for Climate Change Research, University of Manchester, Stand: November 2011.

³ Quelle: Methane and the greenhouse-gas footprint of natural gas from shale formations, Robert W. Howarth / Renee Santoro/ Anthony Ingraffea, Cornell University, Ithaca, USA. Stand: 13. März 2011



Eine Erlaubnis der Aufsuchung schafft einen weitgehenden Rechtsanspruch auf Zulassung der Gewinnung. Die Bewilligung darf dann nur noch versagt werden, wenn Tatsachen nach der Erteilung der Erlaubnis bekannt werden, die im Nachhinein eine Versagung rechtfertigen.

Die Antragstellerin will bereits im Rahmen der Aufsuchung das Fracking-Verfahren anwenden. Da die Risiken, die mit der Fracking-Technologie verbunden sind, jetzt schon bekannt sind, können sie, wenn jetzt eine Erlaubnis erteilt wird, später nicht mehr als Versagungsgrund angeführt werden, ohne, dass gleichzeitig Regressansprüche des Erlaubnisinhabers durch diese willentliche Handlung generiert werden. Dem Antragsteller sind schließlich Aufwendungen (Investitionskosten) entstanden, die er sonst nie getätigt hätte.

Es ist zu befürchten, dass die Behörde sich bereits bei der Erteilung der Erlaubnis auch für folgende Entscheidungen bindet.

Eine Kommentierung der TU Clausthal zum Bergrecht bestätigt diese Annahme. Dort steht: *„Hat der Antragssteller die Erlaubnis, so hat er somit auch einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, da Aufsuchen und Gewinnen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Behörde darf die Bewilligung nur versagen, wenn die Tatsache, die zur Versagung der Bewilligung führt, erst nach Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Das Risiko liegt also vor allem im nachträglichen öffentlichen Interesse.“⁴*

Öffentliche Interessen, die der beantragten Aufsuchung entgegenstehen, sind aber jetzt schon deutlich erkennbar gegeben und die Antragsstellerin macht kein wirkliches Geheimnis aus seinen Plänen.

Dies hat zur Folge, dass die Behörde Tatsachen, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen, bei einer Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nicht berücksichtigen darf (Kommentar Boldt/Weller zu § 12 BBergG Rz. 9).

Die Stellungnahme des Dr. Scholle, die er für die Anhörung des Hessischen Umweltausschusses am 5. Oktober 2012 in Kassel zur Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten abgegeben hat, bestätigt die vorherigen Rechtsauffassungen (Ausschussvorlage ULA/18/39 – Teil 3 –).

Auf die **Frage 15 „Welche Ansprüche auf Förderung des Erdgasvorkommens können nach erfolgreicher Erkundung durch den Antragssteiler abgeleitet werden?“** antwortete Dr. Scholle wie folgt:

„Soweit im Rahmen der Aufsuchung dargelegt wird, dass ein Erdgasvorkommen aus unkonventionellen Lagerstätten technisch und wirtschaftlich gewinnbar ist, (gebundene Entscheidung, vgl. § 12 BBergG), hat der Antragsteller bei entsprechender Antragstellung einen Anspruch auf Zulassung der Gewinnung. Deshalb muß der Bundesgesetzgeber jetzt handeln. Ein Zögern ist unverantwortlich. Frankreich hat deshalb so schnell gehandelt und Fracking ganz verboten.“

Wir fassen zusammen:

- Die CDU Hessen, die Landkreise, die Gemeinden, die Bürger Nordhessens und auch die CDU NRW lehnen „jede Gefährdung von Mensch, Wasser und Umwelt“ einmütig ab.
- Die vorliegenden Gutachten beschreiben alle das erhebliche Gefährdungspotential der Fracking-Technologie.

⁴ Quelle: Ausarbeitung Bergrecht TU Clausthal. Link: <http://www.heim2.tu-clausthal.de/Dateien/recht/bergrecht.pdf>



- Eine Erlaubnis der Aufsuchung würde eine Akzeptanz dieser bekannten Risiken mit allen daraus entstehenden Rechtsansprüchen für die Antragstellerin bedeuten

Dabei ist durch den vom Regierungspräsidium Darmstadt eigens herausgegebenen Leitfaden Tiefengeothermie (Bergrechtlicher Teil)⁵, auch nochmal klargestellt, dass:

*„Die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld überwiegende öffentliche Interessen nicht ausschließen darf (§ 11 Nr. 10 BBergG). Es soll erreicht werden, dass **bereits im Verfahren der Erteilung der Bergbauberechtigung eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorgenommen wird, obwohl eine echte Interessenkollision nicht schon mit der Erteilung des Rechts, sondern allenfalls mit dessen Ausübung eintreten könnte.**“⁶*

Also bitten wir darum, dass Sie, als Leiterin der Oberen Bergbehörde in Hessen, auf eine gesetzeskonforme Prüfung des Antrages unter der vorgenannten Prämisse, dass **der Schutz von Mensch und Umwelt in diesem Zusammenhang allerhöchste Priorität hat und nicht verhandelbar ist**, hinwirken und konsequenterweise die Erlaubnis versagen. Weiter regen wir an, diese Entscheidung schon jetzt bekannt zu geben. Damit würden Sie **die Positionierung der CDU Hessen in konkretes Handeln umsetzen**, Ihrem Haus und der CDU **kommende** Auseinandersetzungen und uns sorgenvolle Nächte ersparen.

Abschließend wollen wir noch kurz über unsere Arbeit, unsere Wirkung und unsere Absicht berichten.

Wir, die Bürgerinitiative Fracking freies Hessen - sind seit gut zwei Monaten gegründet, haben inzwischen etwa 1.100 Mitglieder und werden täglich mehr. Die Menschen, die wir ansprechen und informieren, sind dankbar für die Informationen, entsetzt über dieses Vorhaben und lehnen entschieden ab, dass so etwas hier Wirklichkeit werden soll.

Die Menschen kennen – wie auch Sie unter anderem durch Ihre Wanderung auf dem Knorreichenstieg am Edersee am 22. August – die in Nordhessen vorhandene wirtschaftliche Struktur und das noch weiterhin auszubauende Potenzial im Bereich der regenerativen Energien, der nachhaltigen Land-/Vieh- und Forstwirtschaft, des Tourismus, des Weltnaturerbes (Kellerwald-Edersee) und evtl. baldigen Weltkulturerbes (Bergpark Wilhelmshöhe). Daher wissen Sie, dass ein Industriezweig wie die unkonventionelle Schiefergasförderung mittels Hydraulic Fracturing fundamental die vorhandene wirtschaftliche Struktur angreift.

Die Menschen, die bereits vom Antrag auf Erkundung wissen, sind momentan noch ganz vertrauensvoll, dass der veröffentlichte, einmütige Widerstand der Kommunen das Vorhaben verhindern wird. Sollte diese Ablehnung der betroffenen Menschen übergangen werden, greift hier eine fundamentale Empörung um sich, denn dieses Thema ist eine Herzangelegenheit für die Menschen in Nordhessen.

Wir werden, sollten Sie wider Erwarten eine Erlaubnis für die Aufsuchung aussprechen lassen, unsere Arbeit nicht resigniert aufgeben. Welche Resonanz unsere Arbeit bei der Bevölkerung haben kann, können Sie in der Gemeinde Lohfelden sehen. Hier sind unsere Bemühungen, trotz kurzer Zeitspanne und erschwerender Urlaubszeit bereits so erfolgreich gewesen, dass auch die CDU Fraktion geschlossen in unsere Bürgerinitiative eingetreten ist.

In gespannter Erwartung auf Ihre Antwort und
mit freundlichem Gruß,

Henner Gröschner / Andy Gheorghiu / Tim Steindamm

⁵ Der Leitfaden kann analog zur Tiefengeothermie auch für das Fracking-Verfahren angewandt werden, da gemessen am jeweiligen Gefährdungspotential die genannten Anforderungen mindestens gleichwertig sein müssen.

⁶ Quelle: Leitfaden Tiefengeothermie, Planung und Durchführung von Projekten, Bergrechtlicher Teil, Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Stand: Juli 2011, Ziff. 1.9 (Antrag Erlaubnis, Darstellung möglicherweise von der Aufsuchung betroffener öffentlicher Interessen im vorgesehenen Erlaubnisfeld mit Angabe von möglichen Vermeidungsmaßnahmen)